

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V.



Neufassung der Vereinssatzung 2023

Informationen an die Mitglieder

**Neufassung der Vereinssatzung 2023
Informationen an die Mitglieder**

Aktuelle Satzung

Die Vereinssatzung vom 28.07.1923 wurde, soweit dies in den vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, in den Jahren 1946, 1947, 1951, 1970, 1976 und letztmals im Jahr 1985 geändert.

Aufgrund ständiger Veränderungen im Vereinsrecht war eine Neufassung unserer Vereinssatzung erforderlich.

Neufassung der Satzung

Die neue Satzung enthält folgende wesentliche Änderungen:

Abschnitt A – Allgemeines

In § 3 wurden die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und die Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EstG („Ehrenamtspauschale“) mit aufgenommen.

Abschnitt B – Vereinsmitgliedschaft

Hier wurden in den §§ 4-6 die Themen Erwerb, Arten und Beendigung der Mitgliedschaft detaillierter dargestellt.

Abschnitt C – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hier wurden in den §§ 7-10 die Rechte und Pflichten der Mitglieder detaillierter dargestellt.

§ 7: Mitglieder sind bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt (zuvor ab dem 18. Lebensjahr).

In § 8 wurden die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder neu aufgenommen.

In § 10 wurde die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Arbeitsdienst Ersatzleistungen und Umlagen geschrieben.

**Neufassung der Vereinssatzung 2023
Informationen an die Mitglieder**

Abschnitt D – Organe des Vereins

Hier wurden in den §§ 11-16 die Vereinsorgane detaillierter dargestellt, und zwar:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand
- der Gesamtvorstand und
- der Ältestenrat

- a) Der „**geschäftsführende Vorstand**“ setzt sich zusammen aus dem
1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
- b) Der „**erweiterte Vorstand**“ ist die personelle Einheit der Ressortleiter.
- c) Der „**Gesamtvorstand**“ ist die personelle Einheit des geschäftsführenden
Vorstandes mit den Ressortleitern des erweiterten Vorstandes.

In § 14 wird die Vertretungsregelung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes vermerkt: *Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Alleinvertretungsbefugnis nach innen und außen.*

Dies entspricht auch der bisherigen Regelung.

Mitgliederversammlungen (§ 11) und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 14) und des Gesamtvorstandes (§ 15) waren bisher nur als Präsenzveranstaltungen möglich und können nun auch als virtuelle und hybride Sitzungen abgehalten werden.

Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder einer Präsenzsitzung des Gesamtvorstandes können Abstimmungen nun auch im Umlaufverfahren mit qualifizierter Mehrheitsentscheidung gefasst werden (§ 12 Abs. 17 - 21).

Mindestalter bei Stimm- und Wahlrecht

§ 14: Geschäftsführender Vorstand: In ein Vorstandsamt wählbar sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des **18. Lebensjahres**.

§ 15: Gesamtvorstand: In ein Vorstandsamt des erweiterten Vorstandes wählbar sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des **16. Lebensjahres**.

**Neufassung der Vereinssatzung 2023
Informationen an die Mitglieder**

Abschnitt E – Vereinsjugend

In § 17 wurde die Vereinsjugend detaillierter dargestellt. Die Zugehörigkeit zur Vereinsjugend war bisher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt. Diese wurde nun bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres festgelegt.

Abschnitt F – Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer: Hier ergaben sich keine Änderungen.

§ 19 Vereinsordnungen: Hier wurde die Ermächtigung für den Erlass von Vereinsordnungen neu aufgenommen.

§ 20 Haftung: Hier wurden die Bestimmungen der Vereinshaftung neu aufgenommen.

§ 21 Datenschutz: Hier wurde ein Hinweis auf die neuen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ein Hinweis auf die KGN-Datenschutzverordnung mit aufgenommen.

Abschnitt G: Schlussbestimmungen

§ 22 beinhaltet die Auflösung des Vereins,

§ 23 beinhaltet die Gültigkeit dieser Satzung.

Helmut Schwinn